

Satzung
der Gemeinde Achtrup zum Schutz des Baumbestandes
(Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 20 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) in der Fassung vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 136, zuletzt geändert am 17.08.2007 GVOBl. Schl.H., S. 431) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57, zuletzt geändert am 12.10.2007 GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 452) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Achtrup am 18.12.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Schutzzweck

(1) Der Baumbestand wird gemäß dieser Satzung geschützt,

1. zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundstrukturen und saumartigen Schutzstreifen,
2. zur Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
3. zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Naherholung,
4. aus Gründen des Naturerlebnisses,
5. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
6. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme,
7. als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur (§ 19 Abs. 1 LNatSchG) oder
8. zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich

geschützt.

(2) Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Im Gebiet der Gemeinde Achtrup wird der gesamte Baumbestand innerhalb der Gemeindegrenzen nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung unter Schutz gestellt.

§ 3
Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind

- a. Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden;

- b. Bäume an Straßen i.S. von § 2 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz oder § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz;
- c. Halb- und hochstämmige Obstbäume, Bäume auf Obstwiesen, Kern- und Schalenobstbäume sowie Schwarzkiefern und Eiben mit einem Stammumfang von mehr als 60 cm in 100 cm Höhe;
- d. Ilex über 2m Höhe unabhängig vom Stammdurchmesser
- e. Ersatzpflanzungen nach § 8 ohne Rücksicht auf den Stammumfang.

Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe des Stammumfangs entscheidend, wobei ein Stamm mindestens die Hälfte des in Buchstabe a genannten Stammumfangs aufweisen muss. Liegt der Kronenansatz unter der in Buchstabe a genannten Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(2) Nicht unter diese Satzung fallen:

- a. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung und dem Erwerbsobstbau dieser Betriebe dienen;
- b. Bäume auf Flächen, für die in Bebauungsplänen vor Inkrafttreten dieser Satzung eine entgegenstehende Nutzung festgesetzt ist;
- c. Waldflächen i.S. des Landeswaldgesetzes;
- d. Nadelbäume, Pappeln und Grauerlen.

(2) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 4 Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderungen der nach § 3 geschützten Landschaftsbestandteile führen können.

Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken. Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können. Dies sind insbesondere:

1. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke;
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
3. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln;
4. Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen;
5. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben;

6. Freisetzen von Gasen u.a. schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume;
7. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können;
8. Nichtdurchführung von angeordneten Pflegemaßnahmen.

Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern.

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, Pflege- Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen. Kann ihm die Durchführung nicht zugemutet werden, hat er die Maßnahmen zu dulden.

§ 5 Ausnahmen/Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn
 - 1) von einem Baum Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr gegeben sind;
 - 2) ein Baum die natürliche Altersgrenze erreicht oder überschritten hat oder krank ist und er mit zumutbarem Aufwand nicht zu erhalten ist;
 - 3) bei einem Bauvorhaben, auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers oder der erforderlichen Abstandsflächen nach § 6 LBO geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können;
 - 4) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb), um den übrigen Baumbestand zu erhalten und
 - 5) keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Erlaubnis darf nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 15. März eines Jahres verwirklicht werden, wenn nichts anderes bestimmt wird.
- (3) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 64 Abs. 2 LnatSchG von den Verboten des § 4 dieser Satzung Befreiung erteilt werden. Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

- (1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind
 1. fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den Bäumen;

2. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LG 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten;
 3. der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird;
 4. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.
- (4) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 sind der Gemeinde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Gemeinde begonnen werden, es sei denn, die Gemeinde bzw. das Amt Karrharde untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 sind der Gemeinde bzw. dem Amt Karrharde unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Antragsunterlagen, zuständige Behörde

(1) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Gemeinde Achtrup zu beantragen.

Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine Planskizze beigefügt werden, in der die Standorte der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume sowie die Angaben über Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten des Antragstellers verlangt werden.

(2) Antragsberechtigt sind die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte, nach deren Anhörung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.

(3) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung hat zu leisten, wer

1. auf der Grundlage einer Befreiung nach § 5 Abs. 3 LNatSchG oder einer Ausnahme nach § 5 Abs. 1 einen Baum beseitigt;
2. geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt.

(2) Die Ersatzpflanzung nach Absatz 1 Nr. 1 bestimmt sich nach der anliegenden Berechnungstabelle (**Anlage 1**). In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die sich aus der Berechnungstabelle ergebende Anzahl von Bäumen zu verdoppeln.

(3) Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen Bäumen vorzunehmen. Der Stammumfang muss mindestens 20 cm in 100 cm Höhe betragen. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen.

(4) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde abwenden, wenn ihr oder ihm die Ersatzpflanzung auf ihrem oder seinem Grundstück oder, mit Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers, auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht erfüllt.

(6) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises.

(7) Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung sind zur Anpflanzung von Bäumen und/oder zur Pflanzung heimischer Gehölze zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflege- und standortverbessernde Maßnahmen durch die Gemeinde oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für entsprechende Maßnahmen von Bäumen im Geltungsbereich der Verordnung verwendet werden.

§ 9

Beschädigung von geschützten Bäumen

Wer nach dieser Satzung geschützte Bäume beschädigt oder die Beschädigung durch Dritte wissentlich duldet und damit dem in § 1 genannten Schutzzweck zuwiderhandelt, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Gemeinde durchzuführen.

§ 10

Folgenbeseitigung, Anordnung von Maßnahmen

(1) Der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der oder dem Nutzungsberechtigten eines Grundstückes ist Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume selbst durchzuführen, sofern dies zur Werterhaltung der Bäume erforderlich ist. Die Gemeinde kann die Durchführung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte die Durchführung von Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet. Sie/Er trägt die anfallenden Kosten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert;
2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Gemeinde/Stadt zuwiderhandelt, die auf § 67 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG verweist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 68 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 69 LNatSchG eingezogen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Baumschutzsatzung vom 18. Oktober 1990 außer Kraft.

Achtrup, den 20.12.2007

Gez. Hannelore Schulze (Siegel)
Bürgermeisterin